



## VEREINSSATZUNG DES FEUERWEHRVEREINS DER STADT BELZIG 1877 e.V.

### § 1 Name, Sitz Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Name „Feuerwehrverein der Stadt Belzig 1877“ und nach Registrierung beim Amtsgericht Belzig den Zusatz e.V.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein und Juristische Person. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Belzig eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Belzig.
- (4) Die zugewiesenen Räume bzw. Flächen von der Stadt Belzig sind unentgeltlich zu Verfügung gestellt. Die Rahmenbedingungen finden sich in einen Nutzungsvertrag der hinterlegt ist.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der „Feuerwehrverein der Stadt Belzig“ hat die Aufgaben:
  - a) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Feuerwehrkameraden, er erfüllt seine Aufgaben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen gültigen Fassung.
  - b) Er unterstützt das Wirken der Feuerwehr auf dienstorganisatorischem, kulturellem und feuehrsportlichem Gebiet.
  - c) Er setzt sich selbstlos für die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen des öffentlichen Leben ein (§ 52 Abs. 2 AO; Feuerschutz).
  - d) Er erkennt besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und im Vereinsleben an und kann dafür verdienstvolle Angehörige der Feuerwehr sowie Mitglieder ehren.
  - e) Er setzt sich für die gesamtgesellschaftlichen Anerkennung und Unterstützung der Leistung der Vereinsmitglieder ein.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweilig gültigen Fassung.  
(steuerbegünstigte Zwecke - §§ 51 ff d. Abgabenordnung)  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (3) Es Darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Mitgliedern der Frauenabteilung
- d) den Ehrenmitgliedern
- e) den fördernden Mitgliedern
- f) den Mitglieder der Jugendfeuerwehr

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche, die ihre Bereitschaft zum aktiven Dienst durch Teilnahme an praktischen Ausbildungen, theoretischen und praktischen Schulungen und Teilnahme an Einsätzen verbindlich erklärt haben.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die durch den Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (6) Stimmberechtigt sind die im §3 a) bis e) genannten Personen.  
Hinzu kommt von der Jugendfeuerwehr der Jugendwart mit einer Stimme; Mindestalter beträgt 18 Jahre.



## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss des Mitgliedes entscheidet der Vorstand, Gegen diese Entscheidung ist schriftlich Beschwerde innerhalb eines Monats zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

## § 6 Mittel

- (1) Die Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:
  - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
  - b) durch freiwillige Zuwendungen
  - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
  - d) sonstige Einnahmen
- (2) Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom seinen Vertreter einberufen sowie geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit 14-tägiger Frist, schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Vorstandswahlen, Satzungsänderungen und Beitragsfragen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und Besitzer der Jugendfeuerwehr für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren.
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes und Rechnungsführers
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Wahl von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



## § 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit ein Drittel der Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Kassenprüfer, Rechnungsprüfer, Schriftführer und Jugendfeuerwehrbesitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ersatzweise von einem gewählten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollanten und Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendfeuerwehrbesitzerund den weiteren Vorstandsmitglieder gemäß §11 Absatz (5)
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder kontinuierlich angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den vierteljährlichen Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Ortswehrführer und sein Stellvertreter sind Kraft Amtes, wenn Sie als Vereinsmitglieder beigetreten sind und dies auch wünschen, Vorstandsmitglieder.



## § 12 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Vereins sind, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der 1. Besitzer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (2) Sonstige Erklärungen des Vereins werden im Namen des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Finanzen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Es darf im Innenverhältnis Auszahlungen nur leisten, wenn der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter und der Ortswehrführer eine Auszahlungsordnung schriftlich erteilt hat.
- (3) Über alle Ein- und Auszahlungen ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- (6) Der Verein und sein Vorstand übernehmen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Haftung.

## § 14 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel anwesend sind und mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vorhandenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.



(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Belzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeinschaftlichen Einrichtung Ortsfeuerwehr Belzig zu verwenden hat.

§ 15 Der geschäftliche Vorstand wird ermächtigt, etwaige Beanstandungen dem Registergericht oder dem Finanzamt selbst mitzuteilen.

§ 16 Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1998 in Kraft.

Belzig, den 23. Januar 1998



